

sein im Gegensatz zu den übrigen, die man der merowingischen Periode zuerkannte. Unter ihnen wieder fand man einen längeren und einen kürzeren Text, die beide in 65 Titel eingeteilt waren, und ausserdem einen anderen, der 99 oder 100 Abschnitte umfasste. Pertz hat in dem längeren Text zu 65 Titeln die 'Urform', in dem anderen eine 'verkürzte' und in dem Hunderttiteltext eine 'veränderte' Fassung erblickt.

Von grösserer Bedeutung für das Urteil der Folgezeit ist die kurz danach von einem französischen Gelehrten auf Grund umfangreichen Materials gegebene Klassifizierung der Texte gewesen. Im Jahre 1843 gab J. M. Pardessus ein grosses Werk heraus unter dem Titel: *La Loi Salique ou Recueil contenant les anciennes redactions de cette loi*, worin er, wie diese Ueberschrift schon verrät, eine grosse Zahl von Texten nach einander abdruckte. Er hat den kürzeren Text zu 65 Titeln an die Spitze gestellt, weil hier vom Christentum und der Kirche noch garnicht die Rede sei. Unter den Hss., die diese Fassung bringen, stellte er den Codex Paris lat. 4404 als 'ersten Text' allen voran. Sein zweiter Text ist die Hs. Paris suppl. lat. 65 (jetzt 9653). Den dritten Text bildete er aus den beiden Vertretern der längeren Form zu 65 Titeln, die schon christlichen Einschlag verrät, den Codices Paris 4403 B und Fonds Notre Dame 252 F 9 (jetzt Paris 18237), von denen jener der Ausgabe zugrunde gelegt wurde. In die vierte Klasse kamen die Hss. des Hunderttiteltextes, und zwar schied er hier wie vor ihm schon Pertz zwei Gruppen, eine ältere und eine jüngere mit 'emendiertem' Text. Zu jener gehören Paris 4627, der wohl von Pertz, aber nicht von ihm eingesehene Codex Sangallensis 731 und das der Faculté de Médecine zu Montpellier gehörige Manuskript 136 H, das er als Grundlage nahm. Aus der anderen Gruppe konnte er Paris 4409 und 4629 heranziehen. Die ihr von Pertz allein zugewiesenen Codices St. Gallen 729 und Phillipps 1736 waren ihm unzugänglich. In Appendices zu diesen vier Texten gab Pardessus einen Abdruck der Lex Salica nach dem Codex von Wolfenbüttel (Weissenburg 97) und nach der Münchener Hs. Cimel IV 3 g (Clm. 4115) und die in dem Druck von Johannes Herold überlieferte eigentümliche Fassung. Dann folgte als fünfter Text die Emendata, jene sprachlich gereinigte karolingische Form der Lex. In der Préface p. VIII hat er diese Fassung zum siebenten, die des